

Amtsblatt

Nummer 3 a 77. Jahrgang Freitag, 22. Januar 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg (Alkoholkonsumverbot)

Anlage:

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 11. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBI. 2020 Nr. 737, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBI. Nr. 54) folgende

Allgemeinverfügung:

- Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 11. BaylfSMV (Alkoholkonsumverbot), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:
- Stadtbezirk Innenstadt
 Nördliches Ufer des Donaunordarmes
 ab der Wehrbrücke bis in Höhe des
 Unteren Wöhrds Verlängerung zum
 Südufer des südlichen Donauarmes
 Donausüdufer bis zur Ostgrenze
 des Villaparks Villastraße Adolf Schmetzer-Straße Gabelsberger straße Sternbergstraße bis zur

Sternbergunterführung – Bundesbahngelände bis zur Galgenbergbrücke – Kreuzung Galgenbergstraße/ Friedenstraße – Friedenstraße bis zur Kumpfmühler Brücke – Kumpfmühler Straße – Fürst-Anselm-Allee – Platz der Einheit – Prebrunnallee – westliche Begrenzung des Herzogparks – Donausüdufer bis zur Staustufe Regensburg – Wehrbrücke bis zum Donaunordarm

Stadtbezirk Stadtamhof

Frankenstraße ab der Einmündung der Ostabfahrt Pfaffensteiner Brücke bis zur Frankenbrücke – Westufer des Regens bis zur Einmündung in die Donau – Donaunordarm bis zur Spundwand des RMD-Kanals – Verlängerung zum Nordufer der Donau – Nordufer des RMDKanals bis in die Höhe der Einmündung der Ostabfahrt Pfaffensteiner Brücke in die Frankenstraße – nördliche Verlängerung zur Frankenstraße

Öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel in Bezug auf das Alkoholkonsumverbot in den genannten Stadtbezirken sind hierbei die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (inklusive Gehwege und Fußgängerzonen) sowie die in den genannten Stadtbezirken liegenden öffentlichen Grün- und Spielanlagen. Die Grün- und Spielanlagen sind im Anlagenverzeichnis der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg vom 25.07.2019 einzeln

- aufgeführt und im zugehörigen Grünsowie Spielanlagenplan dargestellt.
- Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten Stadtbezirke ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
- Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de), in Rundfunk und Presse am 21.01.2021 als bekannt gegeben. Sie gilt ab 21.01.2021, 20:00 Uhr.

Hinweise:

- Auf die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom 17.12.2020 hinsichtlich § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BaylfS-MV (Maskenpflicht) wird hingewiesen (abrufbar unter: www.regensburg.de).
- Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
- Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist ein Verzehr vor Ort bereits gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der 11. BaylfSMV (Regelung zur Gastronomie) landesweit untersagt.
- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG

- i. V. m. § 28 der 11. BaylfSMV, in der jeweils geltenden Fassung, eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Die öffentlichen Grün- und Spielanlagen sind im Anlagenverzeichnis der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg vom 25.07.2019 einzeln aufgeführt und im zugehörigen Grünsowie Spielanlagenplan dargestellt (abrufbar unter: www.regensburg.de/ stadtrecht).
- Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regens-

burg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

 a. Schriftlich an oder zur Niederschrift bei Bayerisches Verwaltungsgericht

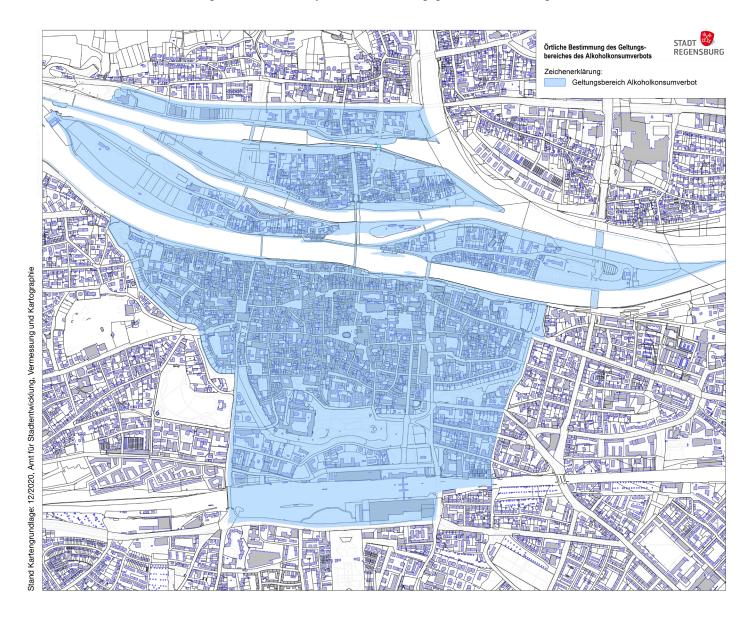
- Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

Schmid

Stv. Leiterin des Amtes für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr



Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.